

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 90 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 und die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. November 2023 mit der Vorlage befasst.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf berichtet, dass die gegenständliche Novelle von den im Landtag vertretenen Parteien bereits im Vorfeld mehrfach diskutiert worden sei. Mit der Novelle würden einerseits Angleichungen an Änderungen in der Landtagswahlordnung aber auch der Nationalrats-Wahlordnung vorgenommen. Dadurch komme es zu Vereinfachungen, Verfahrensvereinheitlichungen und zur Minimierung von Fehlerquellen im Wahlverfahren. Das Kernstück der Novelle sei, dass es in Zukunft im Prinzip nur mehr eine Wahlbehörde gebe. Da die Gemeindewahlbehörde und die Landtagswahlbehörde auch schon bisher nach den selben Vorgaben zusammengesetzt worden seien, werde man zukünftig auf die Bildung gesonderter Behörden für Gemeindewahlen verzichten. An der Art der Zusammensetzung der Behörde, nämlich nach Maßgabe des Ergebnisses der letzten Landtagswahl, ändere sich dadurch nichts. Durch die Angleichung an die Landtagswahlordnung bräuchten die wahlwerbenden Parteien künftig auch weniger Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzer. Seit der Novellierung der Landtagswahlordnung sei es außerdem möglich, dass die Parteien die Wählerverzeichnisse in Papierform oder als elektronische Datei erhalten könnten. Diese Regelung habe man nun auch für Gemeindewahlen vorgesehen. In den Diskussionen, die die Fraktionen auf Grundlage des Gesetzesentwurfes geführt hätten, habe sich herausgestellt, dass es im Hinblick auf diese Regelung aber noch einen Klarstellungsbedarf gebe. Man habe sich schließlich darauf geeinigt, dass die Wählerverzeichnisse eine bearbeitbare Datei sein solle. Damit keine Missverständnisse entstünden und auch Rechtssicherheit für die übermittelnden Gemeinden gewährleistet werde, werde sie deshalb noch einen entsprechenden, im Vorfeld akkordierten, Abänderungsantrag einbringen. Sie wolle sich in diesem Zusammenhang auch noch einmal ausdrücklich beim Legislativ- und Verfassungsdienst bedanken. Vor allem Dr. Sieberer gebühre großer Dank dafür, dass er den Abgeordneten immer unterstützend zur Seite stehe. Dies betreffe nicht nur die sehr kompetente Beantwortung der Fragen der Abgeordneten, sondern auch die in diesem Fall aufgrund des engen Zeitrahmens äußerst hilfreiche Unterstützung bei der Formulierung des Abänderungsantrages. Abschließend erklärt Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf, dass sie die Hoffnung hege, dass man auch heute von der Usance, Änderungen in den Wahlordnungen einstimmig zu beschließen, nicht abweichen werde. Sie ersuche daher um allseitige Zustimmung zur geplanten Novelle.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer bedankt sich bei Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf für ihr Engagement bei den vorangegangenen Parteienverhandlungen und ihre akribische Vorbereitungsarbeit. Es sei sehr erfreulich, dass schlussendlich doch eine Übereinkunft herbeigeführt werden habe können. Dafür danke er allen Beteiligten.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA schließt sich den Dankesworten an. Er sei froh, dass es gelungen sei, dass noch eine kleine Änderung an der Regierungsvorlage vorgenommen werden könne. Im Begutachtungsverfahren sei eine Stellungnahme des Behindertenbeirates betreffend die Wahlkartenschablonen für Sehbehinderte eingegangen, die laut Erläuterungen schon 2009 eingeführt, aber dann offenbar mangels Annahme in der Praxis nicht mehr weiter verwendet worden seien. Es wäre schön, wenn man diesen Service für Sehbehinderte wieder bedarfsorientiert zur Verfügung stellen könnte. Weiters interessiere ihn, warum man nicht auch die Vorgaben des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 des Bundes betreffend die barrierefreie Zugänglichkeit von Wahllokalen übernommen habe. Nächstes Jahr fänden ja die Europawahl und die Nationalratswahl statt, die nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen durchzuführen seien. Bei den ebenfalls im kommenden Jahr anstehenden Gemeindewahlen werde aber, mangels Übernahme der entsprechenden Bestimmungen, keine barrierefreie Zugänglichkeit vorgeschrieben.

HR Mag. Bergmüller (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft) schildert zum Thema Wahlkartenschablonen, dass sein Referat bereits 2008 ohne zwingende Rechtsvorgabe entsprechende Schablonen hergestellt und zur Verfügung gestellt habe. Damals habe man von den Gemeinden die Rückmeldung erhalten, dass diese Schablonen praktisch von niemandem in Anspruch genommen worden seien. Daher habe man sich entschlossen, diese nicht weiter anzubieten. Auf Bundesebene seien mittlerweile verpflichtend Wahlkartenschablonen vorgesehen. Es wäre daher durchaus sinnvoll, wenn der Landesgesetzgeber hier nachziehe. Hierbei sei allerdings darauf hinzuweisen, dass dieses Thema im Hinblick auf die Gemeindewahlen sehr komplex sei, da es sich dabei eben nicht um eine, sondern um 118 Wahlen handle. Für eine gesetzliche Umsetzung noch vor der Gemeindewahl im Frühjahr 2024 sei die Zeit sicherlich zu knapp. Man werde sich aber bemühen, wo immer möglich, solche Schablonen anbieten zu können. Bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit von Wahllokalen sei es so, dass das Bundesgesetz im Jänner 2024 in Kraft trete. Die Gemeindewahlen würden voraussichtlich im März 2024 stattfinden, sodass eine Verpflichtung der Gemeinden, entweder bauliche Maßnahmen vorzunehmen oder ihre Struktur an Wahllokalen zu ändern, im Rahmen der vorliegenden Novelle äußerst kurzfristig wäre. Schon für die Europawahl im Juni sei der Zeitrahmen für die entsprechenden Adaptierungen sehr knapp und stelle viele Gemeinden vor große Herausforderungen.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl zeigt sich erfreut, dass es gelungen sei, mit der Abänderung betreffend die Dateiformate eine Einigung aller Landtagsparteien über die Änderung der Gemeindewahlordnung herbeizuführen. In einer Demokratie sei es von enormer Bedeutung, dass die Spielregeln, also das Wahlrecht, von möglichst breiter Zustimmung getragen würden.

Klubobmann Abg. Mag. Dankl bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitarbeit an der Novelle. Er sei außerdem dankbar, dass die Frage des Dateiformats aufgegriffen worden sei. Die KPÖ PLUS werde der Gesetzesänderung zustimmen, wenngleich man es schade finde, dass durch die Änderungen betreffend den Wahlbeisitz EU-Bürgerinnen und -Bürger diese Funktion bei den Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen nicht mehr ausüben könnten. Auch wenn die Kommunalwahlrichtlinie die Zulassung von EU-Bürgerinnen und -Bürgern als Wahlbeisitzer nicht zwingend verlange, wäre es dennoch aus seiner Sicht für die Zukunft wünschenswert, dass man hier über das notwendige Muss hinausgehe.

Abg. Ing. Mag. Meisl kündigt die Zustimmung der SPÖ zur geplanten Gesetzesänderung an.

Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf bringt sodann den angekündigten Abänderungsantrag ein:

1. Im Artikel I Z 7. wird im § 26 Abs 2 vor dem Wort „Datei“ jeweils das Wort „bearbeitbaren“ eingefügt.
2. Im Artikel II werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Nach der Z 10. wird eingefügt:

„10a. Im § 27 Abs 3 wird vor dem Wort ‚Datei‘ jeweils das Wort ‚bearbeitbaren‘ eingefügt.“
 - 2.2. In der Z 12. wird im § 113 Abs 6 der Ausdruck „und 37 Abs 2“ durch den Ausdruck „27 Abs 3 und 37 Abs 2“ ersetzt.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, artikelweise abzustimmen.

Zu Artikel I Ziffern 1. bis 6. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Ziffer 7. meldet sich niemand zu Wort und wird diese mit der Maßgabe, dass im § 26 Abs 2 vor dem Wort „Datei“ jeweils das Wort „bearbeitbaren“ eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Zu Artikel I Ziffern 8. bis 41. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Ziffern 1. bis 9. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Ziffer 10. meldet sich niemand zu Wort und wird diese mit der Maßgabe, dass nach der Z 10. die Wortfolge „10a. Im § 27 Abs 3 wird vor dem Wort ‚Datei‘ jeweils das Wort ‚bearbeitbaren‘ eingefügt.“ eingefügt wird, einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Ziffer 11. meldet sich niemand zu Wort und wird diese einstimmig angenommen.

Zu Artikel II Ziffer 12. meldet sich niemand zu Wort und wird diese mit der Maßgabe, dass im § 113 Abs 6 der Ausdruck „und 37 Abs 2“ durch den Ausdruck „27 Abs 3 und 37 Abs 2“ ersetzt wird, einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 und die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert werden, wird mit der Maßgabe, dass im Artikel I Z 7. im § 26 Abs 2 vor dem Wort „Datei“ jeweils das Wort „bearbeitbaren“ eingefügt sowie im Artikel II nach der Z 10. die Wortfolge „10a. Im § 27 Abs 3 wird vor dem Wort ‚Datei‘ jeweils das Wort ‚bearbeitbaren‘ eingefügt.“ eingefügt und in der Z 12. im § 113 Abs 6 der Ausdruck „und 37 Abs 2“ durch den Ausdruck „27 Abs 3 und 37 Abs 2“ ersetzt wird, einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 90 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Im Artikel I Z 7. wird im § 26 Abs 2 vor dem Wort „Datei“ jeweils das Wort „bearbeitbaren“ eingefügt.
2. Im Artikel II werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Nach der Z 10. wird eingefügt:
„10a. Im § 27 Abs 3 wird vor dem Wort ‚Datei‘ jeweils das Wort ‚bearbeitbaren‘ eingefügt.“
 - 2.2. In der Z 12. wird im § 113 Abs 6 der Ausdruck „und 37 Abs 2“ durch den Ausdruck „27 Abs 3 und 37 Abs 2“ ersetzt.

Salzburg, am 8. November 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. November 2023:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.